

**Pacht-
Verordnung
der
Bürgerkorporation
Liesberg
2020**



Inhaltsverzeichnis	
Pachtverordnung	2
A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
B. Form	2
§ 2 Antrag auf Verpachtung	2
C. Zuteilung und Kündigung	2
§ 3 Kriterien für die Zuteilung von Grundstücken für die landwirtschaftliche Nutzung	2
§ 4 Kündigung	2
D. Pachtrechtliche Vorgaben	3
§ 5 Gesetze und Verordnungen	3
§ 6 Bewirtschaftung	3
§ 7 Obstbäume	3
§ 8 Rückgabe des Pachtgegenstandes	3
§ 9 Unterpacht	3
§ 10 Verträge	3
§ 11 Pachtzinsen	4
§ 12 Verfahren und Rechtsmittel	4
D. Schlussbestimmungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Anmerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Pachtverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Pachtverordnung regelt die Zuteilung und Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und die Verpachtung von Grundstücken für nicht landwirtschaftliche Zwecke der Burgerkorporation Liesberg.

B. Form

§ 2 Antrag auf Verpachtung

Interessierte haben einen schriftlichen Antrag an die Burgerkorporation zu stellen.

C. Zuteilung und Kündigung

§ 3 Kriterien für die Zuteilung von Grundstücken für die landwirtschaftliche Nutzung

Ein zu verpachtendes Grundstück wird einem Interessenten gemäss folgenden Kriterien zugeteilt:

1. er Pächter einer der Burgerhöfe und Selbstbewirtschafter im Sinne der Definition des bäuerlichen Bodenrechts, BGBB Art. 9 (bis zum 65. Altersjahr) ist
2. er Selbstbewirtschafter im Sinne der Definition des bäuerlichen Bodenrechts, BGBB Art. 9 (bis zum 65. Altersjahr) und Mitglied der Burgerkorporation ist
3. er Selbstbewirtschafter im Sinne der Definition des bäuerlichen Bodenrechts, BGBB Art. 9 (bis zum 65. Altersjahr) ist und Wohnsitz in Liesberg hat
4. er das Grundstück selber bewirtschaften will und dafür geeignet erscheint

Im Vergleich zwischen verschiedenen Interessenten ist die Reihenfolge dieser Kriterien massgebend. Grosse Parzellen können auch in Teilparzellen zugesprochen werden, wobei die Parzellen sinnvolle Grössen von mehr als 1 ha haben müssen. In begründeten Fällen kann der Vorstand der Burgerkorporation von dieser Regelung abweichen. Diese Regelung gilt nicht für die Vergabe der Pacht der Burgerhöfe.

§ 4 Kündigung

- Die Kündigung des Pachtvertrages ist gegenseitig auf Ende der sechsjährigen Pachtdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich
- Erfüllt ein Pächter die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr und gibt er das Grundstück nicht freiwillig zurück, so kündigt der Vorstand der Burgerkorporation das Pachtverhältnis auf den nächstmöglichen Termin. Siehe dazu die pachtrechtlichen Vorgaben unter Abschnitt D
- Kann ein Pächter die Pachtbedingungen gemäss LPG Art. 17 nicht befolgen, oder ihre diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllen oder verletzen, kann der Vorstand der Burgerkorporation den Pachtvertrag vorzeitig auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate

D. Pachtrechtliche Vorgaben

§ 5 Gesetze und Verordnungen

Für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2) sowie die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221).

§ 6 Bewirtschaftung

- Der Pächter ist verpflichtet das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften und sorgt für die dauernde Ertragsfähigkeit, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung, Schädlings- und Unkrautbekämpfung
- Bei der Bewirtschaftung sind alle entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Auflagen und Regelungen in Verträgen mit Behörden zu befolgen
- Änderungen in der Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von Einfluss sein können, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Vorstands der Burgerkorporation vornehmen

§ 7 Obstbäume

- Die Obstbäume sind in der Pacht **inbegriffen**
- Ihre angemessene Pflege ist Sache des Pächters
- Obst- und andere hochstämmige Bäume dürfen nur mit Einwilligung des Vorstands der Burgerkorporation entfernt werden
- Das anfallende Holz gehört dem Pächter
- Der Pächter vermeidet eine Beschädigung aller Bäume bei der Bewirtschaftung

§ 8 Rückgabe des Pachtgegenstandes

- Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in dem er sie angetreten hat
- Dabei gelten stehende Saaten und intakte Kunstwiesen als gleichwertig

§ 9 Unterpacht

- Der Pächter darf den Pachtgegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands der Burgerkorporation in Unterpacht geben
- Die Dauer der Unterpacht darf dann nicht über diejenige des Pachtvertrages hinausgehen

§ 10 Verträge

- Die Pachtverhältnisse für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden in einem schriftlichen Vertrag für landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) geregelt
- Die Pachtverhältnisse für nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden in einem schriftlichen Vertrag des Vorstands der Burgerkorporation geregelt

§ 11 Pachtzinsen

- Der Vorstand der Burgerkorporation legt die Pachtzinsen für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gemäss den Richtlinien im § 5 sowie die weiteren Bedingungen im Pachtvertrag fest
- Für die Pachtzinsen für Grundstücke für nicht landwirtschaftliche Zwecke gelten die ortsüblichen Marktpreise
- Nach Ablauf der Pachtperiode wird der Pachtzins neu festgelegt

§ 12 Verfahren und Rechtsmittel

a) Richterliche Behörden

Ein Pachtvertrag ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag bezüglich Bestand, Umfang, Rechte, Pflichten, Kündigung, Pächterstreckung usw. hat somit der Zivilrichter zu entscheiden. Klagen aus dem Pachtvertrag sind beim zuständigen Zivilkreisgericht West in 4144 Arlesheim einzureichen.

b) Verwaltungsbehörde für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zuständige Behörde im Kanton Basel-Landschaft für Bewilligungen einer kürzeren Pachtdauer und/oder -fortsetzung sowie für Einsprachen gegen Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Boden- und Pachtrecht, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung des Vorstandes der Burgerkorporation auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Liesberg, 13. November 2019

Burgerkorporation Liesberg



Der Präsident:

Die Schreiberin:

